



Staatsanwaltschaft Ravensburg
Strafvollstreckungsabteilung

Staatsanwaltschaft Ravensburg, Seestr. 1,
88214 Ravensburg

Datum 28.03.2013/ [REDACTED]

Name Frau Buemann-Krich

Durchwahl Tel. 0751 806 1218

Fax. 0751 806 1322

Aktenzeichen [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

Strafvollstreckung gegen Sie, geboren am [REDACTED] Rentne-
rin, [REDACTED] deutsche Staatsangehörige,
[REDACTED]
wegen Vollstreckung der Erzwingungshaft

Ladung zum Antritt der Erzwingungshaft

Bußgeldbehörde	AZ der Bußgeldbehörde	Entscheidungsdatum	offene Geldbuße
Stadt Buß. Ravensburg	[REDACTED]	30.07.2012	30,00 €

entscheidendes Gericht	gerichtliches Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Rechtskraftdatum
Amtsgericht Ravensburg	4 OW [REDACTED]	04.03.2013	19.03.2013

[REDACTED]

da die Geldbuße bisher nicht eingebracht werden konnte, wurde die Vollstreckung der **Erzwin-
gungshaft** in Höhe von **1 Tag** angeordnet.

Sie werden aufgefordert, diese am **22.04.2013** in der **Justizvollzugsanstalt Ravensburg,
Hinzistobel 34, 88212 Ravensburg** anzutreten.

Seestr. 1 - 88214 Ravensburg

Behindertenparkplatz: befinden sich in der Tiefgarage Marienplatz **Parkplatz:** Einfahrt Tiefgarage Marienplatz

Verkehrsankündigung: Öffentliche Verkehrsmittel bis Haltestelle Marienplatz

Telefon: 0751 8060 Telefax: 0751 806 1322 poststelle@staravensburg.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Do 09.00-15.30 Uhr, Fr 09.00-12.00 Uhr

[REDACTED]

Geldbuße von 30,00 €

Außerdem sind zu zahlen:

Kosten des Verfahrens 31,00 €

Gesamtbetrag: 61,00 €

[REDACTED]

Stadt Buß. Ravensburg,

Kto-Nr.: 48000206

BLZ: 65050110

KSK Ravensburg


Verwendungszweck: [REDACTED]

Die Vollstreckung der Erzwingungshaft befreit andererseits nicht von der Verpflichtung die Geldbuße zu zahlen.

Sollten Sie sich nicht rechtzeitig zum Haftantritt einfinden, muss gegen Sie ein Vorführungsbefehl erlassen werden.

Durch einen Antrag auf Aufschiebung der Vollstreckung oder sonstige Anträge werden Sie von der Verpflichtung zum pünktlichen Erscheinen nicht befreit.

[REDACTED]


Buemann-Krich
Amtsinspektorin

ALLGEMEINE HINWEISE:

Die Aufnahme findet nur an Werktagen (außer sonnabends) statt, und zwar in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, an Werktagen, die einem Feiertag vorangehen, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Sie dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen.

Diese Ladung und ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sind bei Haftantritt vorzulegen. Es empfiehlt sich, Versicherungsnachweise zur Sozialversicherung und Unterlagen vergleichbarer Art aus den letzten drei Jahren mitzubringen.

Wenn Sie nicht über ausreichende Geldmittel verfügen, um die Reise zu der zuständigen Justizvollzugsanstalt zu bezahlen, können Sie sich auch bei der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt melden. Diese wird sodann veranlassen, dass Sie in die zuständige Anstalt verlegt werden. In Justizvollzugsanstalten dürfen nur Sachen mitgebracht werden, die Sie während der Haftzeit und für die Entlassung benötigen. Es ist daher notwendig, dass Sie rechtzeitig vor dem Haftantritt Vorsorge für den Verbleib Ihrer sonstigen Habe treffen.

Mitbringen können Sie insbesondere:

Bargeld, Brillen, erforderlichenfalls orthopädische Hilfsmittel (Prothesen, Stützstock und dergleichen), Schreibmaterial in angemessenem Umfang (keine gefütterten Umschläge), Lichtbilder nahestehender Personen, Armband- oder Taschenuhr und einige Bücher zur Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung sowie Zahnbürste, Haarbürste, Nagelbürste, Kamm, Rasierpinsel und Rasierapparat für die Nassrasur (ohne Klingen, kein Rasiermesser) - Steckdosen für Elektrorasierer sind nicht in allen Hafträumen vorhanden. Alle übrigen Toilettenartikel sowie Rasierklingen und erforderlichenfalls Briefpapier werden von der Anstalt zur Verfügung gestellt oder durch ihre Vermittlung im Rahmen der geltenden Bestimmungen aus dem mitgebrachten Bargeld beschafft.

Nicht mitgebracht werden dürfen insbesondere:

Nahrungs- und Genussmittel, Alkohol und andere berauschende Mittel in jeder Form, Arzneimittel - es sei denn, es handelt sich um ärztlich verordnete, Zeitungen und Zeitschriften, Waffen, Stöcke, Spraydosen, Flaschen, Tuben, Cremes und Seifen aller Art, Werkzeuge, Fernsehgeräte, große Gepäckstücke, Fahrräder, Kraftfahrzeuge.

Sachen, die nicht mitgebracht werden dürfen, werden Ihnen abgenommen und auf Ihre Kosten aus der Anstalt entfernt, wenn ihre Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist.